



Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: 5.2		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0326		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.11.2007	Jugendhilfeausschuss			
05.12.2007	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Jugendhilfeplanung; hier: Förderung von Jugendwerkstätten im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sachverhalt:

1. Rechtliche Grundlage

Das Land Niedersachsen fördert nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds“ (Entwurf vom 27.06.2007, siehe Anlage) die Arbeit von Jugendwerkstätten. Es unterstützt den öffentlichen Jugendhilfeträger bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe gemäß § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit).

Ziel der Richtlinie ist die Förderung der Arbeit von Jugendwerkstätten, um individuell beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen durch berufliche und soziale Bildungs- und Qualifizierungsangebote einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. In Jugendwerkstätten können junge Menschen, die den Schulbesuch verweigern oder die Schule vorzeitig ohne Abschluss abbrechen, durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte in Einzelfällen sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden sowie Schulabschlüsse nachholen.

2. Bedarfserhebung

9,0 % der Schulabgänger im Landkreis Rotenburg (Wümme) verlassen die Schule ohne Hauptschulabschluss. Eine erhebliche Anzahl der Schüler/innen bzw. Schulabgänger benötigt daher Maßnahmen zur Beschäftigung und beruflichen Qualifizierung und insbesondere die Möglichkeit, einen Schulabschluss nachholen zu können, um einen dauerhaften Verbleib in den Sozialleistungssystemen mit entsprechenden Folgekosten zu vermeiden.

Das Arbeitsmarktportal ArRoW betreut derzeit 390 erwerbsfähige Kunden unter 25 Jahren, 218 im südlichen Bereich und 172 im nördlichen Bereich (Stand 10/2007).

3. Finanzierung:

Das Land Niedersachsen fördert mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) den Betrieb der Jugendwerkstätten sowie Maßnahmen zur Integration für die Dauer vom 1.1.2008 – 31.12.2015.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gehört zum Zielgebiet „Konvergenz“, das bedeutet, dass die Förderung aus ESF-Mitteln 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten darf; d.h. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben müssen kofinanziert werden.

Der Betrieb einer Jugendwerkstatt und die Maßnahmen zur Integration werden mit bis zu 165.000 € pro Jahr gefördert (= 75 %).

Beispiel für eine Jugendwerkstatt:	165.000 €	= 75 % der förderfähigen Ausgaben			
	<u>220.000 €</u>	= maximal förderfähig			
	55.000 €	= vom Landkreis	pro	Jahr	pro

Jugendwerkstatt

Sind die jährlichen Gesamtkosten geringer als in diesem Beispiel, so verringert sich der Zuschuss des ESF, aber auch der durch den Landkreis aufzubringende Betrag. Sind die Gesamtkosten höher, so bleibt der Zuschuss des ESF bei 165.000 €.

Die freien Träger der Jugendhilfe im Landkreis Rotenburg (Wümme) beantragen die Förderung für die Jugendwerkstätten direkt beim Land und rechnen die Mittel auch direkt dort ab. Die Förderung ist zunächst auf drei Jahre beschränkt. Mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme haben die freien Träger eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers u. a. auch zum Bedarf vorzulegen.

Bisher liegen dem Jugendamt Anträge folgender Träger vor:

- a) werkstatt-gemeinde e.v., Goethestr. 14, 27356 Rotenburg
- b) Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH, Bartelsdorfer Str. 1 – 3, 27356 Rotenburg

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert den Betrieb von Jugendwerkstätten und Maßnahmen zur Integration durch freie Träger aus der Region.

Für den Eigenanteil des Landkreis Rotenburg (Wümme) werden im Haushalt 2008 100.500 € zur Verfügung gestellt.

Luttmann

Stand: 27.06.2007

Entwurf

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds

RdErl. d. MSv. —303.12- -VORIS

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds (im Folgenden: ESF) die Arbeit der Jugendwerkstätten, um ii beeinträchtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen durch berufliche und soziale Bildungs- und Qualifizierungsangebote einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf zu ermöglichen. Es unterstützt die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 5GB VIII und ergänzt die Leistungen des SGB II bzw. des SGB III.

1.2

Ziel ist es, junge erwerbslose Menschen mit Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpädagogischen Förderbedarf durch arbeitsmarktorientierte Qualifizierung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, Bildung, persönliche Stabilisierung, soziale Integration und Bewältigung individueller Probleme auf Ausbildung, Beruf oder weiter führende Angebote der beruflichen Integration vorzubereiten.

1.3.

In Jugendwerkstätten können junge Menschen, die den Schulbesuch verweigern oder die Schule vorzeitig ohne Abschluss abbrechen, durch die Nutzung alternativer, außer- schulischer Lernorte in Einzelfällen sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden sowie Schulabschlüsse nachholen.

1.4

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit a Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31 .07.2006, S.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, 8.1),
- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, 8.12).

1.5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“ bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme) Soltau Fallingbostal, Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ — im Folgenden: RWB).

Die Förderung aus ESF-Mitteln darf 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Ziel gebiet RWB bzw. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz nicht überschreiten.

1.6

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Förderrichtlinien und der im Anhang befindlichen Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- a) der Betrieb der Jugendwerkstatt,
- b) Maßnahmen zur Integration der jungen Menschen, soweit entsprechende Maßnahmen nicht in eine gesetzlich begründete Förderzuständigkeit Dritter fallen,
- c) Maßnahmen für junge Menschen, die den Schulbesuch verweigern oder die Schule ohne Abschluss vorzeitig abgebrochen haben.

3. Zuwendungsempfänger

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den § 69 und 75 3GB VIII und kreisangehörige Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen/Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- die Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projekts,
- ein Gesamtkonzept mit einer Qualifizierungskonzeption für die angestrebten Zielgruppen sowie einer Beschreibung der Ziele, Inhalte und Methoden der Jugendwerkstatt,
- die Berücksichtigung der Querschnittsziele (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel),
- die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Die Qualitätskriterien sind in der Anlage geregelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung als Projektförderung gewährt.

5.2

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- a) Ausgaben für Bildungs-, Qualifizierungs- und Verwaltungspersonal, mtl. Fortbildungs- und Reisekosten,
- b) Vergütungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und andere im Zusammenhang mit der Qualifizierung stehende Kosten,
- c) Ausgaben für Kinderbetreuung,
- d) sonstige laufende Aufwendungen wie Verbrauchsgüter und Ausstattungen,
- e) Abschreibungen von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für die Jugendwerkstatt,
- f) Verwaltungs- und Overheadkosten.

5.3

Die Zuwendungshöhe beträgt

- für den Betrieb der Jugendwerkstatt nach Nr. 2a und Maßnahmen der Integration nach Nr. 2b bis zu 165.000 Euro pro Jahr. Die Zuwendungshöhe beträgt im Zielgebiet RWB höchstens 50 v. H. bzw. im Zielgebiet Konvergenz höchstens 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- für zusätzliche Maßnahmen nach Nr. 2c für Schülerinnen und Schüler aus dem berufsbildenden Bereich pro Platz bis zu 5.400 Euro pro Jahr.

5.4

Für besonders innovative Maßnahmen mit mode Charakter und in begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung aufgestockt werden.

5.5

Die Förderung ist zunächst auf drei Jahre beschränkt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Richtlinien mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien oder den maßgeblichen Verordnungen der EU Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind. Die VV/VV-Gk Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12— 14, 30177 Hannover.

7.3

Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.4

Die Anträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor. Darin sollen auch Aussagen zum Bedarf enthalten sein.

7.5

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal bis zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.6

Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne der Nr. 6.4ANBest- P, Anlage 2 zu VV Nr.5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung in jedem Projekt eine Stichprobenkontrolle der Belege durchzuführen. Bei diesen Stichprobenkontrollen sind die Belege einer Ausgabeposition (z. B. Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, usw.) mindestens jedoch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu überprüfen. Bezogen auf die Gesamtheit aller bewilligten Projekte hat die Bewilligungsstelle eine ausgewogene Verteilung der Stichprobenkontrollen auf alle Ausgabepositionen sicherzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

Dem Verwendungsnachweis sind Übersichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizufügen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten mit Mitteln des Landes Niedersachsen und des Europäischen Sozialfonds

Qualitätskriterien

Eine Förderung nach o.a. Richtlinien kann nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Kriterien zur Eignung des Antragstellers zur Durchführung des Projektes

- Vorerfahrung des Trägers in der Arbeit mit benachteiligten jungen Menschen im Rahmen der Jugendsozialarbeit.
- Beschäftigung von qualifiziertem Fachpersonal. Zum Fachpersonal gehören insbesondere sozial pädagogische Fachkräfte mit Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss, berufspädagogische Fachkräfte mit nachgewiesener Ausbildungsberechtigung und sonstiges Lehrpersonal.
- (Vorhalten von mindestens 18 Teilnehmerplätzen. Die Plätze sollen mindestens 25 Stunden pro Woche belegt sein.

2. Kriterien eines Gesamtkonzepts

- Ein mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmtes Konzept und Einbindung in örtliche Jugendhilfestrukturen.
- Betriebsnahes Konzept und ggf. Durchführung von Betriebspraktika.
- Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungsträgern des 3GB I und des 8GB II sowie mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (soweit nicht selbst Träger der Jugendwerkstatt).
- Kooperationsbeziehungen mit Schulen, Betrieben und anderen sozialen Diensten.
- Zielgruppe einer Jugendwerkstatt sind junge Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen und besonderem Unterstützungsbedarf. Zur Zielgruppe gehören u.a. erwerbslose junge Menschen mit schlechten oder fehlenden Schulabschlüssen, mit fehlender Lernmotivation, mit geringen Sozialkompetenzen, junge Migrantinnen und Migranten, Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher sowie schulumüde junge Menschen, junge Menschen mit psychosozialen Schwierigkeiten, Lernbeeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen, junge Menschen in Krisensituationen, delinquent gewordene junge Menschen, junge Menschen mit Suchtproblematiken.
- Es findet einzelfallbezogene Förderplanung statt, an der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Mit den jungen Menschen werden Zielvereinbarungen abgeschlossen, deren Realisierung regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Die berufspraktische Qualifizierung wird in modularen Einheiten durchgeführt und mit Zertifikaten belegt.
- Das Qualifizierungsangebot der Jugendwerkstatt soll in der Regel mindestens 6 und maximal 24 Monate dauern. Die Verbleibdauer orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Die Jugendwerkstatt bietet neben berufspraktischen Angeboten spezifische Integrationsleistungen, wie z.B. individuelle Hilfen, Persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen, Maßnahmen zur sozialen Integration, Beratungsangebote, Bildungsmaßnahmen, Nachholen von Schulabschlüssen.

3. Kriterien zu den Querschnittszielen (Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit, demografischer Wandel)

- Die Jugendwerkstatt leistet einen Beitrag zum Gender Mainstreaming und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Frauen und Männer,
- Die Jugendwerkstatt berücksichtigt den Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und gewährleistet den gleichberechtigten Zugang von behinderten Menschen.
- Die Jugendwerkstatt trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, d.h. es wird ein integrierter Ansatz verfolgt, der wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte beinhaltet.
- Die Jugendwerkstatt leistet einen Beitrag zum demografischen Wandel, z.B. durch Sicherung des künftigen Bedarfs an Fachkräften.

- 4. Nachweis über die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.**